

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 067-16

Amt: Hauptamt	Datum: 17.03.2016
Verfasser: Stärk, Patrick	AZ: 020.051

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.04.2016	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat letztmals am 26.06.2007 (Dr. Nr. 103-07) größere Änderungen in der Hauptsatzung vorgenommen. Diese bezogen sich zum einen auf Änderungen der Wahlbezirke für Kommunalwahlen, der Anpassung an den Abschluss eines neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und zum anderen auf eine geringfügige Erhöhung der Wertgrenzen in der Zuständigkeitsabgrenzung Bürgermeister/Ausschüsse/Gemeinderat.

Hauptanlass für den neuerlichen Änderungswunsch der Verwaltung ist, dass der TVöD sich im Jahr 2009 in der Gestalt verändert, dass der Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zum 01.11.2009 eine neue Entgeltordnung (S 2 bis S 18) erhalten hat. Hier erfolgte keine separate Anpassung der Hauptsatzung, da die Verwaltung die bestehenden Entgeltgruppen für die restlichen Beschäftigten (E 1 bis E 15) bei Einstellungen und Höhergruppierungen im Kinderbetreuungsbereich angewandt hat. Dies bedeutet nach der geltenden Hauptsatzung eine Zuständigkeit des Bürgermeisters für Personalentscheidungen bis E 7 bzw. S 7. Der VKS war dann von E 8 bzw. S 8 bis einschließlich E 15 bzw. S 18 zuständig, obwohl die beiden Entgeltordnungen insbesondere in den oberen Gehaltsgruppen nicht unbedingt deckungsgleich sind. Im vergangenen Jahr hat dann die Gewerkschaft ver.di bekanntlich den Tarifvertrag für den SuE einseitig gekündigt und durch wochenlange Streiks höhere Eingruppierungen auch für die Erzieherinnen und Erzieher erreicht. Somit sind Erzieherinnen und Erzieher tarifmäßig nicht mehr nach S 6 sondern nach S 8 a bzw. S 8 b einzugruppieren. Die Leiterinnen in Engen waren bisher nach S 10 bzw. S 13 und werden künftig nach S 13 bzw. S 15 einzugruppieren sein. Bei einer Belassung der derzeitigen Hauptsatzungsregelung würde dies bedeuten, dass jede Einstellung einer Erzieherin oder eines Erziehers mindestens vom VKS zu entscheiden wäre. Da bei 6 kommunalen Betreuungseinrichtungen und knapp 60 Stellen hier immer wieder Veränderungen zwangsläufig stattfinden, würde es die Verwaltung begrüßen, hier die Zuständigkeiten zumindest im Bereich der Erzieher/innen und stellvertretenden Leiter/innen (bis S 10) anzupassen. Gerade in diesem Bereich sind bisher schnelle Entscheidungen bei der Generierung von Personal zielführend und hilfreich gewesen, die Betreuung der etwa 400 Kinder in Engen quantitativ und auch qualitativ zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Einrichtungsleitungen soll selbstverständlich weiterhin in der Zuständigkeit des politischen Gremiums bleiben.

Im Bereich der Verwaltungsfachangestellten liegt die Zuständigkeit bis E 7 beim Bürgermeister. Der Grundgedanke aus früheren Hauptsatzungsregelungen war der, dass der Bürgermeister in Engen für Entscheidungen bei den Verwaltungsfachangestellten im einfachen und mittleren Dienst zuständig sein soll und der Ausschuss bzw. Gemeinderat für jene im gehobenen Dienst. Der mittlere Dienst geht bei den Entgeltgruppen bis E 8. Somit sind einige Personalentscheidungen in diesem Bereich (VKS 08.03.2016-Kämmerei oder Umlaufverfahren 2015 zur Nachbesetzung IT Heinzelmann) ins Gremium getragen worden. Auch hier würde die

Verwaltung vorschlagen, die Zuständigkeit des Bürgermeisters um eine Entgeltgruppe auf E 8 auszuweiten.

Im Zuge dieser Satzungsänderung wäre gleichzeitig auch zu überlegen, ob die seit 2007 geltenden Regelungen der Bewirtschaftungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister nicht auch anzupassen wären. Bei einem Überblick über die etwa gleich großen Kommunen Rielasingen-Worblingen, Blumberg, Gottmadingen und Hilzingen ist festzustellen, dass die derzeitige Bewirtschaftungsbefugnis (28.000 €) etwa im Durchschnitt liegt. So haben Rielasingen-Worblingen und Blumberg einen höheren Betrag auf den Bürgermeister delegiert (30.000 €). Die beiden anderen aufgeführten Kommunen liegen mit Ihrem Betrag darunter (25.000 € und 20.000 €). Ähnlich verhält es sich mit den Beträgen, für die der Bürgermeister eigenständig über- und außerplanmäßige Ausgaben der Verwaltung genehmigen darf. Mit 8.000 € ist auch hier ein durchschnittlicher Betrag festzustellen. Auch hier liegen die beiden Kommunen Rielasingen-Worblingen (10.000 €) und vor allem Blumberg (20.000 €) darüber.

Ein weiterer Grund für eine Anpassung ist eine Glättung der Beträge, auch was die Zuständigkeiten der Ausschüsse anbelangt.

Die Verwaltung hat im Satzungsentwurf jeweils 2 Möglichkeiten der Anpassung aufgezeigt. In Anbetracht dessen, dass es vermutlich wieder etliche Jahre dauern wird, bis eine Satzungsänderung zu erfolgen hat, würde die Verwaltung vorschlagen, die jeweils höheren Beträge neu festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem Satzungsentwurf

Anlagen:

Satzungsentwurf